

Aufnahmeordnung für aktive Mitglieder

Deutscher Calisthenics und Streetlifting Verband



Fassung vom 21. Dezember 2019

Allgemeines

Die Aufnahmeordnung für aktive Mitglieder regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufnahme von aktiven Mitgliedern in den Deutschen Calisthenics und Streetlifting Verband – nachfolgend DCSV genannt.

Aktive Mitglieder sind gemäß § 6 Abs. 4 a) der DCSV-Satzung natürliche Personen von Calisthenics und Streetlifting Trainingsgemeinschaften, Initiativen, Organisationen sowie aller anderen kraft- und fitnesssportorientierten Gruppierungen, die kein eingetragener Verein sind und nicht mittelbar als Mitglied des Verbands laut § 6 Abs. 2 a) der DCSV-Satzung gezählt werden.

Aktive Mitglieder sind gemäß § 6 Abs. 4 b) der Verbandssatzung weiterhin natürliche Personen, die Angebote des Verbands wie sportliche Wettkämpfe, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Athleten, Trainer und Kampfrichter und sonstige Leistungen beanspruchen möchten und nicht mittelbar als Mitglied des Verbands laut § 6 Abs. 2 a) der DCSV-Satzung gezählt werden.

Die Aufnahmeordnung für aktive Mitglieder ist gemäß § 26 Abs. 2 der DCSV-Satzung nicht Satzungsbestandteil und darf der DCSV-Satzung nicht widersprechen.

§ 1 Aufnahmevoraussetzungen

1. Für aktive Mitglieder gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- a) Der Antragsteller erkennt die Satzung und zugehörigen Ordnungen des DCSV vollumfänglich an;
- b) Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Sollte das Gesamtpräsidium berechnigte Zweifel daran haben, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, kann das Gesamtpräsidium vom Antragsteller einen Nachweis hierüber in Form einer Kopie des Personalausweises oder einer anderen rechtsverbindlichen Bescheinigung über die Wohnhaft in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag von aktiven Mitgliedern ist unter Verwendung des Aufnahmeformulars des DCSV beim Gesamtpräsidium zu stellen. Dem Aufnahmeantrag von aktiven Mitgliedern sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Einwilligung zur Datenverarbeitung;
- b) Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschrift Mandat gemäß Vorlage, sofern keine Beitragsfreistellung durch das Gesamtpräsidium gegeben ist.

§ 3 Ausschluss von Doppelmitgliedschaften

1. Antragsteller, die durch Ihre Mitgliedschaft in einem dem DCSV als ordentliches Mitglied angehörigen Verein oder einer Vereinsabteilung gemäß § 6 Abs. 2 a) Satz 2 der DCSV-Satzung bereits als mittelbares Mitglied des Verbandes gezählt werden, können nicht als aktives Mitglied aufgenommen werden.
2. Antragsteller, die dem DCSV bereits als förderndes Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 a) der DCSV-Satzung angehören, können nicht als aktives Mitglied aufgenommen werden. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Antragsteller rechtmäßiger Vertreter einer juristischen Person ist, welche dem DCSV bereits als förderndes Mitglied angehört.

§ 4 Rechtscharakter und Inkrafttreten

1. Diese Aufnahmeordnung für aktive Mitglieder tritt mit Beschluss des Gesamtpräsidiums am 21.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufnahmeordnung für aktive Mitglieder vom 22.09.2019 außer Kraft. Die Aufnahmeordnung für aktive Mitglieder gilt bis zu ihrer Änderung durch das Gesamtpräsidium und ist allen aktiven Mitgliedern bei Eintritt in den DCSV zur Kenntnis zu geben. Änderungen an dieser Aufnahmeordnung sind den aktiven Mitgliedern spätestens bis zum 14. Tag nach Gesamtpräsidiumsbeschluss bekannt zu geben.